

RS Vwgh 1992/7/30 89/17/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1992

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs3 idF 1988/332 ;

ViehWG §13;

Rechtssatz

Im Verfahren nach § 13 ViehWG (nach sog "Dauerrecht") kommt es nicht auf die Produktionskapazität, insbesondere nicht auf einen möglicherweise rechtswidrig gehaltenen Tierbestand des Bewilligungswerbers, sondern auf die aktuellen Marktverhältnisse an. Daß die konkrete Betriebskapazität und der Beitrag des betreffenden Betriebes zur Destabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Marktlage nicht maßgebend sind, zeigt unzweifelhaft auch die sprachliche Fassung des § 13 Abs 3 zweiter Satz ViehWG idF 1988/332 (Hinweis E 13.3.1976, 86/03/0036).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170157.X02

Im RIS seit

06.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at